



Stadt Lindenberg i. Allgäu

Verordnung über den Schutz vor Lärm in der Stadt Lindenberg i. Allgäu (Lärmschutzverordnung)

vom 21.03.2022

Aufgrund von Art. 7 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) vom 10. Dezember 2019, zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 2021 erlässt die Stadt Lindenberg i. Allgäu folgende Verordnung:

§ 1

Zeitliche Beschränkung von ruhestörenden Haus- und Gartenarbeiten

- (1) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur an Werktagen in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 bis 20.00 Uhr ausgeführt werden.
- (2) Ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten sind alle in einem Haushalt oder Garten üblicherweise anfallenden lärmeregenden Arbeiten innerhalb und außerhalb des Hauses oder im Garten, wenn sie geeignet sind, die Ruhe anderer zu stören.
Hierzu zählen insbesondere das Ausklopfen von Gegenständen aller Art, das Sägen und Hacken von Holz, das Bohren und Hämmern, das Benutzen von Rasenmähern, Rasentrimmern, Heckenschere und Heimwerkzeugen.
- (3) Von der Verordnung erfasst werden alle Haus- und Gartenarbeiten, die typischerweise von Haus- oder Gartenbesitzern (einschließlich Hausmeistern und Hausverwaltern) durchgeführt werden, auch wenn damit ausnahmsweise gewerblich tätige Dritte beauftragt sind.

Ausgenommen sind Arbeiten, die nach Art und Umfang typischerweise von darauf ausgerichteten Gewerbetreibenden oder von öffentlichen Aufgabenträgern ausgeführt werden.

- (4) Vom Verbot des Abs. 1 sind ausgenommen unaufschiebbare Arbeiten, die
 - a) zur Befriedigung dringender häuslicher Bedürfnisse
 - b) zur Abwendung eines erheblichen Schadens an Gesundheit oder Eigentum oder
 - c) zur Verhütung oder Beseitigung eines Notstandeserforderlich sind.

§ 2

Benutzung von Musikinstrumenten, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten

Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte, z.B. Rundfunk- und Fernsehgeräte, CD-Player und sonstige Geräte zum Abspielen von Musik dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder gespielt werden, dass damit für andere nur eine unwesentliche Beeinträchtigung verbunden ist.

§ 3 Haustierhaltung

Hunde oder sonstige Haustiere sind so zu halten, dass andere Personen nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar durch ihren Lärm, z.B. anhaltendes Bellen oder Heulen, gestört werden.

§ 4 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann Ausnahmen für den Einzelfall von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung des Schutzes der Allgemeinheit oder Nachbarschaft von Lärm anzuerkennen ist.
- (2) Die Ausnahmen können unter Bedingungen, Auflagen, Befristung und Widerrufsvorbehalt bewilligt werden.

§ 5 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 11 Abs. 3 Nr. 4 BayImSchG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. außerhalb der in § 1 Abs. 1 festgesetzten Zeiten ruhestörende Haus- und Gartenarbeiten ausführt,
2. entgegen der Vorschrift des § 2 Musikinstrumente, Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte so laut spielt oder betreibt, dass damit für andere eine nicht nur unwesentliche Beeinträchtigung verbunden ist,
3. entgegen der Vorschrift des § 3 Hunde oder sonstige Haustiere so hält, dass andere Personen durch ihren Lärm gestört werden,
4. einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 zuwiderhandelt.

§ 6 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.
- (2) Gleichzeitig tritt die Lärmbekämpfungsverordnung vom 04.06.2002 außer Kraft.